

Beschlussvorlage öffentlich	2021/WI/0024
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)	Sitzung am: 22.11.2021	Nr. der Tagesordnung: 4
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Vertragsangelegenheiten

Begründung:

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes „Auf den Acht Morgen“ ist zwischen der Ortsgemeinde Windesheim und dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zur Sicherstellung der Wasserversorgung dieses Gebietes, ein Vertrag über die Ablösung von einmaligen Beiträgen zu schließen.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe des Ablösungsvertrages ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KAG i.V.m. § 8 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018. Demnach kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden.

Der derzeit geltende Beitragssatz für den Grundstücksanschluss je Quadratmeter gewichteter (bewertete) Grundstücksfläche beträgt entsprechend § 5 der aktuellen Wirtschaftssatzung:

2,68 €^(*) (zzgl. gesetzl. MwSt.).

Die Ortsgemeinde Windesheim hat am 04.11.2021 einen ersten Vertragsentwurf enthalten. Dieser Entwurf ist bei Vorliegen der konkreten Daten (Größe des Geltungsbereiches etc.) entsprechend anzupassen.

Derzeit wird von einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von rund 28.400 m² ausgegangen. Zum besseren Verständnis zur Berechnung der in § 2 Abs. 4 (Ablösevertrag) genannten Ablösesumme, können die Berechnungsgrundlagen der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<i>Die gesamte Grundstücksfläche^(*) des Geltungsbereiches summiert sich auf:</i>	28.400 m ²
<i>Da der Bebauungsplan eine zweigeschossige Bauweise festsetzt, ist im Ablösevertrag auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes folgender einheitlicher Vollgeschossumschlag zugrunde zu legen:</i>	30 %
Hierdurch ergibt sich eine gewichtete (und abgerundete) beitragspflichtige Grundstücksfläche von:	36.920 m ²
Die Ablösung summiert sich, unter Berücksichtigung des o.g. Beitragssatzes in Höhe von 2,86 €, auf:	97.099,60 €
Zzgl. einer MwSt. in Höhe von 7 % ergibt sich hieraus eine Ablösesumme von:	<u>103.896,57 €</u>

(*) Im Jahr 2022 wird nach dem aktuellen Entwurf der Wirtschaftssatzung 2,63 € / m² betragen. Dieser Betrag wurde bei der Berechnung bereits berücksichtigt.

(*) Die abschließende Grundstücksfläche kann erst bei Vorliegen der endgültigen Vermessung ermittelt werden. Daher wurde als Grundlage für die Berechnung des Ablösevertrages die im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesene Teilfläche herangezogen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, den im Anhang beigefügten Vertrag zur Ablösung von einmaligen Beiträgen, zur Sicherstellung der Wasserversorgung, nach entsprechender Aktualisierung zu einem Beitragssatz in Höhe von 2,63 € / m² abzuschließen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 08.11.2021		durch: Hilkert, Marvin				
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: